

Richtlinie zur Unterstützung des Rektorats und der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei Ethikfragen in der Forschung

vom 28. April 2016

Präambel

Die Freiheit der Forschung ist ein grundgesetzlich geschütztes Gut und Voraussetzung für eine erfolgreiche Grundlagen – und Anwendungsforschung und insgesamt für den Fortschritt der Menschheit. Aber die Freiheit birgt auch Gefahren, denen es adäquat zu begegnen gilt. Sowohl durch die angewendeten Methoden als auch bei den Forschungszielen oder durch eine mögliche, spätere Anwendung kann die Forschung an Grenzen stoßen, die ebenfalls verfassungsrechtlich geschützt sind. Diese Grenzen sind oft nicht eindeutig zu erkennen. So ist die Forschung an der Universität Münster auf zivile und friedliche Zwecke ausgerichtet. Für die Wissenschaftlerin/den Wissenschaftler ist nicht immer abzusehen, ob sich (mögliche) Ergebnisse auch im Rahmen von „Dual Use“ für nicht friedliche Zwecke verwenden lassen. Auch ohne wissentliches und willentliches Fehlverhalten der einzelnen Wissenschaftlerin/des einzelnen Wissenschaftlers und ohne einen Verstoß gegen geltendes, normiertes Recht kann Forschung und Ergebnis der Forschung Mensch und Umwelt schaden, können Forschung, die Art ihrer Durchführung und die Ergebnisverwertung an ethische Grenzen stoßen.

Die Universität Münster hat zur Stärkung der Selbstregulierung in der Forschung, zur Vermeidung der mit der Forschung einhergehenden ethischen Risiken und Gefahren und vor allem zur Unterstützung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und der Verwaltung bei der Identifizierung und Lösung ethischer Probleme im Bereich der Forschung das Amt der/des Ethikbeauftragten für die Forschung geschaffen, die/der zudem die Aufgaben der/des Beauftragten für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung („sicherheitsrelevant“ im Sinne von: wichtig für die innere oder äußere Sicherheit des Staates) an der Universität übernimmt. Ihre/Seine Aufgaben und ihre/seine Inanspruchnahme werden in dieser Richtlinie geregelt

§ 1 Aufgaben

Der/die Ethikbeauftragte der Universität berät und unterstützt das Rektorat und die Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bei der Klärung von Ethik-Fragen in der Forschung. Rektoratsseitig wird ihr/ihm zur Unterstützung eine 50 % Stelle einer/eines wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters für die Anfragen-Koordination zur Verfügung gestellt.

Zu den Aufgaben des/der Ethikbeauftragten gehören:

- die Beratung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, universitären Gremien und Verwaltung zu allen ethischen Fragen zu Forschungsprojekten an der WWU
- die Beratung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, universitären Gremien und Verwaltung zu Fragen der Bewertung von Forschungsprojekten im Hinblick auf die nationale Sicherheit (Ansprechpartner für den Gemeinsamen Ausschuss der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Umgang mit „Sicherheitsrelevanter Forschung“)

- die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden – über Personen oder Projekte im Zusammenhang mit der ethischen Vertretbarkeit von Forschungsmethoden oder -projekten
- Organisation der institutionellen Vernetzung mit den Fachbereichen
- Organisation der institutionellen Vernetzung mit anderen Einrichtungen der Universität sowie die Entwicklung eigener Zuständigkeiten und die Abstimmung mit und Abgrenzung von den Spezial- Zuständigkeiten der jeweiligen Einrichtungen, wie z.B. dem Datenschutzbeauftragten, der Ethikkommission der Medizin und der Ärztekammer Westfalen-Lippe, der Ethikkommission Psychologie, dem Tierschutz usw.
- Die Erstellung von Gutachten zur ethischen Unbedenklichkeit von Forschungsprojekten
- Die Einberufung und Leitung einer Kommission zur Erarbeitung/ständigen Überarbeitung/ Ergänzung einer Leitlinie für Ethikfragen an der Universität

§ 2 Antragssteller/Antragsstellerin

Jede/r Wissenschaftler/in, jede/r Mitarbeiter/in in der Verwaltung und jede/r Studierende an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, die/der Fragen zu ethischen Aspekten eines konkreten Forschungsprojektes hat, kann sich direkt oder über die/den Ansprechpartner/in am Fachbereich an die/ den Ethikbeauftragte/n der Universität wenden.

§ 3 Verfahren und Verhältnis zu anderen Einrichtungen

Die/Der Ethikbeauftragte der Universität kann grundsätzlich bei allen Fragen zur Ethik in der Forschung angerufen werden. Sie/Er kann Anfragen, die die spezielle Zuständigkeit anderer Einrichtungen der Universität betreffen, an diese weiterleiten. Die speziellen Zuständigkeiten anderer Einrichtungen der WWU, wie die der/des Datenschutzbeauftragten, der/des Beauftragten für die gute wissenschaftliche Praxis, der/des Korruptionsbeauftragten usw. bleiben dabei unberührt. Diese können weiterhin auch unmittelbar in Anspruch genommen werden. Soweit anderweitige Zuständigkeiten jedoch nicht gegeben sind, kann die/der Ethikbeauftragte angerufen werden.

Die/Der Ethikbeauftragte kooperiert u.a. mit den Fachkommissionen für Ethikfragen der WWU. Fragen an die Ethikkommissionen, die über die Bewertungsinhalte der Kommissionen hinausgehen, können an die/den Ethikbeauftragten weitergeleitet werden. Ebenso kann die/der Ethikbeauftragte Fragen, die den Beratungsbereich der Kommissionen betreffen, an diese abgeben.

In Zweifelsfragen spricht sie/er Empfehlungen für das Rektorat aus. Dieses entscheidet in ordentlicher Sitzung über den Umgang mit dem jeweils in Frage stehenden Projekt.

Antragstellerinnen/Antragssteller, deren Anfrage unmittelbar den Beratungsbereich der Ethikkommission der Medizin und der Ärztekammer Westfalen-Lippe oder der Ethikkommission der Psychologie betrifft, können ihre Anfragen auch direkt an die jeweilige Kommission richten.

In Sicherheitsfragen bereitet die/der Ethikbeauftragte die Entscheidungen des Rektorates in Kooperation mit der juristischen Abteilung des Forschungsdezernates vor.

Da die konkrete ethische Einschätzung eines Forschungsvorhabens häufig fachliche Detailkenntnisse voraussetzt, benennt jeder Fachbereich der Universität eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner für ethische Fragen, an den sich die/der Ethikbeauftragte bei Fragen zu Projekten vertraulich wenden kann und die/der ihrerseits/seinerseits als erste Ansprechpartnerin/erster

Ansprechpartner in den Fachbereichen für die Identifizierung und Einordnung derartiger Fragen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zur Verfügung steht.

§ 3 Verhältnis der Regelung zu anderen Vorschriften

Die Regeln dieser Richtlinie treten neben die Regeln der Universität zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Die/der Ethikbeauftragte kooperiert mit der Ombudsfrau/dem Ombudsmann für die gute wissenschaftliche Praxis, soweit eine Anfrage Aspekte aus beiden Regelungsbereichen enthält.

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler ist grundsätzlich für die Einhaltung der Vorschriften des geltenden Rechts selbst verantwortlich. Sie/Er muss sich über die für sie/ihn und ihr/sein Forschungsgebiet geltende Regelungen und Gesetze selbst informieren und für ihre Einhaltung Sorge tragen. Die Universität vergewissert sich, insbesondere bei Projekten in der Drittmittelforschung, über die Einforderung der „Erklärung zur Einhaltung des Kriegswaffenkontrollgesetzes“ regelmäßig, dass der Wissenschaftlerin /dem Wissenschaftler die rechtlichen Implikationen seiner/ihrer Forschung bewusst sind.

§ 4 Entscheidung in Konfliktfällen

Kommt die /der Ethikbeauftragte zu dem Schluss, dass ein ihr/ihm angezeigtes oder anderweitig bekanntgemachtes Projekt ethisch bedenklich ist und/oder den gesetzlichen Vorschriften über die Berücksichtigung der Sicherheit in der Forschung ganz oder teilweise widerspricht, so nimmt sie/er Kontakt mit der jeweiligen Ansprechpartnerin/dem jeweiligen Ansprechpartner für Ethikfragen in der Forschung am betroffenen Fachbereich und der leitenden Wissenschaftlerin/dem leitenden Wissenschaftler des Projektes auf und fordert diese/diesen auf, zu den Bedenken Stellung zu nehmen und gegebenenfalls ihr/sein Forschungsprojekt so anzupassen, dass die ethischen Bedenken ausgeräumt werden können.

Gemeinsam mit der betroffenen Forscherin/dem betroffenen Forscher wird die/der Ethikbeauftragte zunächst nach einer Lösung suchen, die eine weitere Forschung ermöglicht. Sollte dies nicht möglich sein oder die betroffene Wissenschaftlerin/der betroffene Wissenschaftler die Mitarbeit verweigern, so legt die/der Ethikbeauftragte dem Rektorat den Vorgang zusammen mit seinem Gutachten zur Entscheidung vor.

Das Rektorat entscheidet in ordentlicher Sitzung im Rahmen seiner rechtlichen Zuständigkeit darüber, ob die in Frage stehende Forschung an der Universität fortgesetzt werden kann.

§ 5 Bestellung des Ethikbeauftragten und Amtszeit

Die/Der Ethikbeauftragte für die Forschung wird auf Vorschlag des Forschungsbeirates vom Rektorat bestellt. Über die Dauer der Amtszeit entscheidet das Rektorat anlässlich der Bestellung im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten. Bis zum Ende ihrer/seiner Amtszeit ist eine Abberufung nicht möglich. Die/der Ethikbeauftragte genießt insoweit die gleiche Unabhängigkeit wie die/der Datenschutzbeauftragte. Rücktritt ist aus wichtigem Grunde jederzeit möglich. Erneute Bestellung ist ebenfalls möglich. Voraussetzung für die Bestellung ist eine ausgewiesene Expertise

der Kandidatin/des Kandidaten in Ethikfragen sowie das Einverständnis der ausgewählten Person mit der Bestellung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. April 2016

Münster, den 8. Juni 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den Münster, den 8. Juni 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles